

Satzung „Danube-Networkers for Europe“ (DANET)

Präambel

Danube-Networkers for Europe, genannt DANET, ist eine internationale Dachorganisation von Bildungseinrichtungen, die Bildung und Wissenschaft auf den Gebieten des lebenslangen Lernens, der sozialen Teilhabe und dem Dialog zwischen den Generationen in Europa fördert, insbesondere in den Donaustaaten. Damit sollen Impulse für die Europäische Integration gegeben werden, insbesondere für Experten/-innen, die die Donaustrategie der Europäischen Kommission im Bereich Bildung umsetzen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist Danube-Networkers for Europe, abgekürzt DANET, mit dem Untertitel Network for Learning in Later Life, Social Participation and Intergenerational Dialogue. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm/Deutschland erhält er den Zusatz e.V. Die Eintragung erfolgt nach deutschem Recht.
2. Der Verein hat seinen ersten Sitz mit der Geschäftsstelle in Ulm/Donau, später entscheidet darüber der Vorstand.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinssprache ist Deutsch und Englisch.

§ 2 Vereinszweck

1. DANET ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Mitglieder das Ziel verfolgen, innovative Bildungsstrategien und Bildungsprogramme auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene durch entsprechende Maßnahmen zu fördern, zu entwickeln und in die Öffentlichkeit zu bringen. Das Ziel des Vereins wird vor allem durch die Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder innerhalb des Vereins verwirklicht, dies geschieht mit Hilfe digitaler Informations- und Kommunikationsmittel. Durch interne Beratung und Qualifizierung der Mitglieder werden die gemeinsamen Bildungsinteressen und -strategien entsprechend den Nationalen und Europäischen Politischen Programmen des Lebenslangen Lernens, der gesellschaftlichen Teilhabe und des intergenerationellen Dialogs, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig, gefördert. Um diese Ziele auf europäischer Ebene zu fördern, sollen in den einzelnen europäischen Ländern Vereinsgründungen mit ähnlich gelagerten Zielen angestoßen werden. Desweiteren kann DANET Trägerschaften von internationalen, gemeinnützigen Projekten übernehmen, bei denen die Mitglieder als Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO (Abgabenordnung) tätig werden. DANET strebt eine inhaltliche Kooperation mit den Mitgliedern bei der Durchführung von internationalen, gemeinnützigen Projekten an.

2. DANET verfolgt diese gemeinnützigen Ziele in Deutschland und in Europa, insbesondere in den Donauländern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Ziele.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied kann jede Körperschaft und jede natürliche Person werden, die als Experte/Expertin auf den Gebieten tätig ist, die den Zielen von DANET entsprechen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Verein kann natürliche Personen und Körperschaften als Fördermitglieder aufnehmen und Ehrenmitglieder ernennen. Diese Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen.
4. Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

§ 4 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
2. Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied, das schuldhaft in grober Weise das Interesse des Vereins verletzt, kann ausgeschlossen werden.
-

2. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Falls eine schriftliche Erklärung des Mitglieds vorliegt, ist sie in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
4. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragsordnung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Januar jedes Jahr fällig.
3. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag länger als 1 Jahr im Rückstand sind, können mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organ des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Weitere Organe können von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet ehrenamtlich den Verein.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in (dritte/r Vorsitzende/r), dem/der Geschäftsführer/in und drei Beisitzern.
3. Der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesetzt werden.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, wenn gewünscht in geheimer Wahl. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt, auch wenn die Wahlperiode überschritten wird.
5. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt nach § 28 BGB. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Der Vorstand tagt mindestens 4 bis 5 mal im Jahr, sei es real oder virtuell. Eine Vorstandssitzung ist zeitgleich zu der Mitgliederversammlung

durchzuführen. Beschlüsse des Vorstands sind spätestens nach zwei Wochen schriftlich zu bestätigen (per Post oder Email).

7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die erste/n und zweiten Vorsitzende/n vertreten und zwar jeweils allein. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Der Vorstand gibt sich ein Arbeitsprogramm und eine Geschäftsordnung. Er richtet eine Geschäftsstelle ein, die von dem/der ersten Vorsitzenden geleitet wird.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Bestellung von zwei Kassenprüfern für jeweils 2 Jahre,
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Aufnahme von Fördermitgliedern und Ausschluss eines Mitglieds und
 - Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Eine Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher schriftlich mit einer Tagesordnung einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

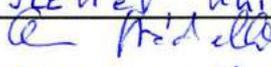
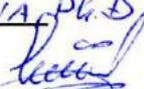
1. Der Vorstand lädt ein und schlägt eine Tagesordnung vor. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Versammlungsleiter/-in.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte.
3. Die Mitgliederversammlung legt die Tagesordnung fest.
4. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch Handaufheben. Wenn ein Viertel der Mitgliederversammlung dies wünscht, ist geheim abzustimmen.

5. Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Ansonsten erfolgen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Für den Ausschluss eines Mitgliedes und bei Satzungsänderungen sind 2/3 der Stimmen erforderlich.
7. Enthaltungen werden nicht gezählt.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bis zu zwei Stimmen können schriftlich einem anderen Mitglied übertragen werden. Die Übertragung muss dem Vorstand vor Beginn der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden, bei Nennung des/der Beauftragten.
9. Es ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollant/-in und von dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterschreiben ist.
10. Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren und ohne Einhaltung von Frist und Form getroffen werden, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

1. Bei Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder (erste/r, zweite/r und dritte/r Vorsitzende/r) die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich in der Donauregion zu verwenden hat.

Folgende Körperschaften und Personen sind Gründungsmitglieder
(Name, Anschrift, Unterschrift):

1. Carmen Stadelhofer, JLEU e.V., Universität Ulm,
89081 Ulm, Germany 
 2. Assoc. Prof. Emiliya ANGELOVA VELIKOVA, Ph.D.
UNIVERSITY OF RUSE, RUSE, BULGARIA: 
 3. SLADANA TRBULIN, EUROPEAN HOUSE VUKOVAR, CROATIA
Budevita Gaja 12 VUKOVAR, TIBULIN, Croatia 
 4. DOINA DRĂGAN, THE WRITERS' LEAGUE TIMIȘOARA BANAT BRANCH
ARHIMANDRIT TEOFIL PĂRĂIAN 24, TIMIȘOARA, ROMANIA 
 5. ALEXANDRU STRUNGA, PhD
"CONSTANTIN BRĂNCUȘ, ASSOCIATION" TIMIȘOARA 
12 MACILOR STREET, TIMIȘOARA, ROMANIA.
- (18) CLAUSIU BUNĂȚĂȘU, PhD, Romania Ninova, "Street Emil
Șarlescu, nr.10, .blok 58, ap 16, CRAIOVA,
ROMANIA;

- Markus Harquard, dirig. fackförbundet 2A Wien
6. Delepuškij 12/10; 88075 Leim *J. Jund*
 7. Jordan Kazakov Union of Pensioners Bulgaria
7058 MARTEN *U. Jund*
 8. TIHOMIR ŽIGAN, PUBLIC OPEN UNIVERSITY ZAGREB
UL. GRADA VUKOVARA 6, 10000 ZAGREB *Tihomir*
Assoc. Prof DR Mariela NANKOVA
 9. SULŠIĆ, Safia "BARIGRADSKO ŠKOLE" 119 *S. Sulšić*
- ZORICA MILOŠEVIĆ (ASS. PROF AT FACULTY OF PHILOSOPHY, BELGRADE)
 10. 16. OCTOBER STREET, NO. 15/62, BELGRADE, SERBIA *Spilija Milosevic*
 11. Zilija Jevremović, Kataniceva 18, Belgrade, Serbia *Z. Jevremović*
Trg Nikole Pašića 5
 12. Nacional Fondacija, "Doktor. Lazarević" Simov/Babić
 13. ZLJUBI ANA TIMISOARA, ARHINAVRIT TERZIJA PATAIAN 24 *Z. J. Anu*
Poljanski c, 6, 1000 Ljubljana, Slovenia
 14. Slovenian Third Age University (Drustvo za 3. Z) *D. Timdeić*
Nadezda HRAPKOVA, PhD; PhD.
 15. Association of Slovak Universities of the Third Age (ASUTV) *K. Glumac*
KRISTINA GLUMAC MPhil
 16. Samostanska 10/6, VUKOVAR, CROATIA *K. Glumac*
 17. GABRIELA KÖRTINE, IM WIBLINGER ART 86
89079 ULH, GERMANY *K. Körtine*